

Satzung zur Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe

Artikel 1

Die Satzung der Heimstiftung Karlsruhe vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 14. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

1. Prolog

- 1.1 Der Prolog: "Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Gesetzblatt S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung der Heimstiftung Karlsruhe beschlossen:" wird gestrichen.

Begründung:

Anregung der Stiftungsaufsicht, da § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes nicht mehr aktuell.

2. § 2 "Zweck der Stiftung"

- 2.1 Abs. 1 Satz 1: Der Satz "Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von Kinderheimen, Altenwohn-, Alten- und Altenpflegeheimen, betreuten Altenwohnungen und stationären, teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe" wird wie folgt geändert:

"Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von Kinder- und Jugendheimen, Alten- und Pflegeheimen, betreuten Seniorenwohnungen sowie stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe."

Begründung:

Vervollständigung des Dienstleistungsangebotes und Anpassung an die aktuelle Sprachregelung.

- 2.2 Abs. 2 Satz 3: Der Satz "Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden" wird wie folgt geändert:

"Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden."

- 2.3 Es werden die neuen Sätze 4 und 5 wie folgt aufgenommen:

"Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu."

Begründung:

Anpassung an geänderte Vorgaben der Abgabenordnung (AO).

- 2.4 Abs. 3: Der erste Halbsatz "Die Stiftung hat insbesondere alte oder pflegebedürftige Menschen in ihren Alten- und Pflegeheimen und Kinder im Kinderheim in Notsituationen dann aufzunehmen und zu betreuen, ..." wird wie folgt geändert:

"Die Stiftung hat insbesondere alte oder pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche in ihren Einrichtungen in Notsituationen dann aufnehmen und zu betreuen, ..."

Begründung:

Die Mehrzahl der Aufnahmen im Kinderheim sind Jugendliche, so dass dies auch in der Satzung ihren Niederschlag haben soll. Ferner werden die verschiedenen Heime unter dem Begriff "Einrichtungen" zusammengefasst.

- 2.5 Abs. 4: Die in Klammer gesetzte Erläuterung “z. B. alleinstehende und/oder allein erziehende Frauen/Männer, Wohnungslose” wird ersetzt durch “z. B. Alleinstehende und/oder allein Erziehende, Wohnungslose”.

Begründung:

Anpassung der Formulierung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

3. § 3 “Vermögen der Stiftung”

- 3.1 Abs. 1 Satz 2: Der Satz “Diese Vermögenswerte sind der Stiftung zum 01.01.95 zu übertragen” wird wie folgt geändert:

“Diese Vermögenswerte wurden der Stiftung zum 01.01.95 übertragen.”

Begründung:

Die Heimstiftung besteht seit 01.01.1995. Die Übertragung der Vermögenswerte ist erfolgt.

- 3.2 Es wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen:

“Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Vermögen nach Absatz 1 (Zustiftungen) sind zulässig.”

Begründung:

Zur Stärkung der Kapitalausstattung und zum Vermögenserhalt wird die Zulässigkeit von Zuwendungen der Stifterin oder Dritten (Zustiftungen) aufgenommen. Im Gegensatz zu einer Spende sind Mittel, die zugestiftet werden, nicht zeitnah zu verwenden, sondern werden dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt. Es können höhere Erträge erzielt und somit der Stiftungszweck nachhaltiger verfolgt werden.

- 3.3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 4 “Organe der Stiftung”

- 4.1 Die Bezeichnung “der Oberbürgermeister” wird ergänzt durch “bzw. die Oberbürgermeisterin”.

Begründung:

Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

5. § 6 “Stiftungsrat”

- 5.1 Abs. 1 Satz 1: Der erste Halbsatz “Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe und 8 weiteren Mitgliedern ...”, wird wie folgt geändert:

“Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe oder der/dem von ihm/ihr beauftragten, für das Sozialwesen zuständige Beigeordneten und 8 weiteren Mitgliedern ...”

Begründung:

In die Satzung ist aufzunehmen, dass die/der für das Sozialwesen zuständigen Beigeordnete aufgrund Beauftragung durch den Oberbürgermeister Mitglied des Stiftungsrates ist. Außerdem erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

- 5.2. Abs. 1 Satz 2: Der Satz “Außerdem gehören der Ortsvorsteher der Ortschaft Durlach und der Leiter der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an” wird wie folgt geändert:

“Außerdem gehören die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher der Ortschaft Durlach, die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe sowie eine beauftragte Person des städtischen Beteiligungscontrollings dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an.”

Begründung:

Die Erweiterung des Stiftungsrates durch eine Person des Beteiligungscontrollings der Stadtkämmerei erfolgt im Rahmen der Begleitung des Konsolidierungsprozesses der Heimstiftung Karlsruhe und soll im Sinne lfd. Beratungen beibehalten werden. Außerdem erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem "Gender Mainstreaming".

- 5.3. Abs. 2: "Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder - wenn von diesem festgelegt - der nach dem Dezernatsverteilungsplan für das Sozialwesen zuständige Bürgermeister. Führt der Oberbürgermeister den Vorsitz des Stiftungsrates, ist der für das Sozialwesen zuständige Bürgermeister beratendes Mitglied des Stiftungsrates" wird wie folgt geändert:

"Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe oder die/der von ihm/ihr nach Absatz 1 beauftragte Beigeordnete. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter kann aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin den Vorsitz des Stiftungsrates, ist die/der für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete beratendes Mitglied des Stiftungsrates."

Begründung:

Bisher gab es keine Stellvertreterregelung des/der Stiftungsratsvorsitzenden. Ebenso erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem "Gender Mainstreaming".

- 5.4. Es wird Absatz 3 neu eingefügt:
"Für die acht aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitglieder werden für den Verhinderungsfall stellvertretende Mitglieder gewählt."

Begründung:

Die Vertretung der Mitglieder des Stiftungsrates war bisher nicht in der Satzung geregelt.

5.5. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4.

5.6. Demzufolge wird § 6 Abs. 4 zu § 6 Abs. 5, der wie folgt geändert wird: Es wird der Satz "Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt" gestrichen und ersetzt durch:

"Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig."

Begründung:

Die Regelung ist aufgrund der Änderung der Abgabenordnung neu zu fassen. Die Änderung wurde mit dem Finanzamt Karlsruhe abgestimmt.

6. § 7 "Aufgaben des Stiftungsrats"

6.1 Abs. 2: In Satz 1 wird "Der Geschäftsführer" geändert in "Die Geschäftsführung". In Satz 2 wird "Er" durch "Sie" ersetzt.

Begründung:

Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem "Gender Mainstreaming".

6.2 Abs. 3: Die Sätze "An Beratungen des Stiftungsrates über den Stellenplan und andere alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Personalrates der Stiftung teilnehmen. Der Vorsitzende des Personalrates kann zu diesen Beratungsgegenständen Stellung nehmen" werden wie folgt geändert:

“An Beratungen des Stiftungsrates über den Stellenplan und andere alle Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten kann das vorsitzende Mitglied des Personalrates der Stiftung teilnehmen und zu diesen Beratungsgegenständen Stellung nehmen.”.

Begründung:

Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

6.3 Abs. 4: In Ziff.5 wird “der Leiter” durch “der Leitung” ersetzt.

Begründung:

Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

6.4. Abs. 6: Im Satz 1 werden in der Formulierung “In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ...” die Worte “für die Geschäftsführung” gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

7. § 8 “Stellung des Oberbürgermeisters”

7.1. Die Überschrift wird geändert in “Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin”.

7.2 Satz 1 wird um die Worte “bzw. die Oberbürgermeisterin” ergänzt.

7.3. Satz 2: “Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung” wird geändert in “Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Beschäftigten der Stiftung.”

7.4. Satz 3: “Der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung mit seiner Vertretung beauftragen ...” wird wie folgt geändert: “Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin kann Beschäftigte der Stiftung mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen ...”.

7.5 Satz 4: “Er wird insoweit nach Maßgabe der Gemeindeordnung durch den für das Sozialwesen zuständigen Bürgermeister vertreten” wird ersetzt durch “Die/Der für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin nach Maßgabe der Gemeindeordnung.”

Begründung:

Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung nach dem “Gender Mainstreaming”.

8. § 9 a “Dienstsiegel”

Der bisherige § 9 a wird § 10.

Begründung:

Wiederherstellung der durchlaufenden Nummerierung der Satzung.

9. § 10 “Vermögensanfall”

Der bisherige § 10 wird § 11.

Begründung:

Wiederherstellung der durchlaufenden Nummerierung der Satzung.

10. § 11 “Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung Bekanntmachungen”

10.1. Der bisherige § 10 “Vermögensanfall” mit der Formulierung: “Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Karlsruhe zu. Es ist von dieser

gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen“ erhält als § 11 folgenden Wortlaut:

- 10.2. § 11 “Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung Bekanntmachungen”
- 10.3. Abs.1: Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 10.4. Abs.2: Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 10.5. Abs. 3: Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigte Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 10.6. Abs. 4: Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Begründung:

Anpassung an geänderte Vorgaben der Abgabenordnung

11. § 11 “Bekanntmachungen”

Der bisherige § 11 wird § 12.

Begründung:

Wiederherstellung der durchlaufenden Nummerierung der Satzung.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister